

Satzung über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für das Freibad des Marktes Rohr i.NB

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt der Markt Rohr i.NB für die Benutzung des gemeindlichen Schwimmbades folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren:

§ 1 Gebührensschuldner

Jeder Besucher und Benutzer des gemeindlichen Schwimmbades ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

I. Tageskarten:

- | | |
|---|---------------|
| a) Erwachsene | 3,00 € |
| abweichend hiervon für den Besuch ab 18.00 Uhr | 1,50 € |
| b) Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Menschen mit Behinderung (ab einem Grad der Behinderung von 50 v.H.) | |
| | 1,50 € |

II. Saisonkarten:

- | | |
|---|----------------|
| Erwachsene | 35,00 € |
| a) Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Menschen mit Behinderung (ab einem Grad der Behinderung von 50 v.H.) | |
| | 25,00 € |
| c) Familien und Personen, die in einem eheähnlichen Verhältnis leben, mit einem oder mehreren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | |
| | 60,00 € |

III. Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen:

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| Pro Person | 1,00 € |
| Eine Aufsichtsperson ist zu stellen. | |

IV. Sonderfälle:

In Sonderfällen kann der Eintrittspreis von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist der Eintritt frei.

§ 3 Entstehung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausgabe (Übereignung) der Eintrittskarte oder mit Betreten des Schwimmbades.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird in Form von Eintrittskarten erhoben und ist sofort zu entrichten.
2. Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tage; Saisonkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Bades an einem Tag; sie sind nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5 Zuwiderhandlungen

1. Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (§ 370 Abgabenordnung-AO 1977), leichtfertig verkürzt (§ 378 AO 1977) oder gefährdet (§§ 379 bis 382 AO 1977), wird nach Art. 14 bis Art. 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.
2. Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 16 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für das Freibad des Marktes Rohr i.NB vom 03. Mai 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rohr i.NB, 24. April 2013

Markt Rohr i.NB

Gorbunov
1. Bürgermeister